

Dekret zum Personalgesetz (Personaldekret)

Änderung vom ...

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst

I.

Das Dekret vom 8. Juni 2000 zum Personalgesetz¹ (Personaldekret) wird wie folgt geändert:

§ 4a Jahresarbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte

¹ In Abweichung von § 4 Absatz 1 berechnet sich die Jahresarbeitszeit für Assistenzärztinnen und Assistenzärzte und für Oberärztinnen und Oberärzte auf der Basis von 50 Stunden pro Woche. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.

² In Abweichung von § 4 Absatz 1 berechnet sich die Jahresarbeitszeit für Chefärztinnen und Chefärzte und für Leitende Ärztinnen und Leitende Ärzte auf der Basis von mindestens 50 Stunden pro Woche, richtet sich jedoch nach den betrieblichen Gegebenheiten. Sie ist für Teilzeitarbeitende anteilmässig zu kürzen.

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrates

Die Präsidentin:

Der Landschreiber:

¹ GS 33.1248, SGS 150.1